

**Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträgen für die
Immissionsschutzanlagen für das Baugebiet „Zobelstein-Nord“**

vom 13.02.2012
(Amtsblatt Nr. 7 vom 17.02.2012)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

4.8.2

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlagen für das Baugebiet „Zobelstein-Nord“)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 9 der Erschließungsbeitragssatzung¹ der Gemeinde Hemhofen erlässt die Gemeinde Hemhofen die folgende Satzung:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage für das Baugebiet „Zobelstein-Nord“ ist endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 02.12.1997 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 02.12.1997 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

¹

4.8.3

- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 75 v. H. |

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hemhofen, 13.02.2012
i.V.

Barbara Stark-Irlinger
2. Bürgermeisterin